

nen bzw. die entsprechenden Organe der im § 6 aufgeführten Bereiche.

### §3

Müssen sich Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte infolge des technisch-ökonomischen Entwicklungsstandes über den Planzeitraum 1971 bis 1975 hinaus erstrecken, so ist dies mit Zustimmung der gemäß § 2 Abs. 3 jeweils zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens zulässig. Die Zustimmung ist nur bei gleichzeitiger Vorlage eines langfristigen Maßnahmenplanes zu erteilen, dessen Festlegungen in den Perspektivplan 1976 bis 1980 einzuordnen sind.

### §4

Die zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens können im Rahmen der ihnen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 gestellten Aufgaben das Beibringen von Lärmschutzgutachten durch vom Minister für Gesundheitswesen bestätigte Gutachterstellen verlangen.

### §5

(1) Zur Unterstützung der Räte der Städte und Gemeinden bei der Lösung der ihnen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Vierten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — gestellten Aufgaben zur Einhaltung der Grenzwerte der Lärmimmissionen in Wohnräumen, Räumen gesellschaftlicher Bauten sowie des Nachbarschaftslärms (Anlage Ziff. 2.4.) sind bei den Räten der Bezirke und gegebenenfalls der Kreise ständige Lärmschutzkommissionen zu bilden. Ihnen gehören vor allem autorisierte Vertreter von lärmverursachenden Betrieben, des Verkehrswesens, des Bauwesens, der Deutschen Volkspolizei, des Gesundheitswesens sowie von gesellschaftlichen Organisationen an.

(2) Die ständigen Lärmschutzkommissionen koordinieren die in den einzelnen Verantwortungsbereichen der Mitglieder erforderlichen Lärmbekämpfungsmaßnahmen und geben den Räten der Städte und Gemeinden Empfehlungen über die Festlegung von Schwerpunkten der Lärmbekämpfung sowie über die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Lärmbekämpfungsmaßnahmen. Sie berücksichtigen bei ihrer Arbeit auch die sich aus Eingaben ergebenden Schwerpunkte.

### §6

Die Festlegungen der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) über die Einhaltung geltender Standards bleiben hiervon unberührt.

### §7

In den Bereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit wird auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung in eigener Zuständigkeit verfahren.

### §8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1970

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

## Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

### Grenzwerte der Lärmimmission

#### 1. Begriffe

im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- 1.1. **Lärmimmission:** Einwirkung von Lärm auf Aufenthaltsorte von Menschen.
- 1.2. **Arbeitsplatz:** Aufenthaltsort von Werkträgern zur ständigen oder zeitweiligen Durchführung und/oder der Kontrolle von Arbeitsprozessen. Der Arbeitsplatz kann sich in Abhängigkeit vom Arbeitsvorgang auf einen Teil oder auf den gesamten Arbeitsraum erstrecken.
- 1.3. **Erholungsgebiete:** Gebiete, die Erholungszwecken dienen oder dafür vorgesehen sind.
- 1.4. **Wohngebiete:** Gebiete, die vornehmlich dem Wohnen dienen oder dafür vorgesehen sind.
- 1.5. **Mischgebiete:** Wohngebiete, die an Industriegebiete unmittelbar angrenzen oder selbst einzelne industrielle Arbeitsstätten enthalten.
- 1.6. **Industriegebiete:** Gebiete, die vornehmlich der industriellen Produktion oder dem Warenumschlag dienen.
- 1.7. **Stadtzentren:** Gebiete, in denen Gebäude mit zentrumsbildender Funktion konzentriert sind.
- 1.8. **Schall:** Mechanische Schwingungen und Wellen in elastischen Medien im Frequenzbereich des menschlichen Hörens.
- 1.9. **Schalldruck:** Der das Schallfeld hervorrufende Wechseldruck Einheit  $N/m^2$  (Newton pro Quadratmeter).
- 1.10. **Schalldruckpegel:** Logarithmisches Maß für den Schalldruck
 
$$L = 20 \lg \frac{\bar{p}}{p_0} \text{ in dB}$$
 mit  $p_0 = 2 \cdot 10^{-5} N/m^2$  als Bezugsschalldruck  
Einheit: dB (Dezibel).
- 1.11. **AI-bewerteter Schalldruckpegel  $L_{AI}$ :**  
Schalldruckpegel, dessen Frequenzspektrum entsprechend der Bewertungskurve A und dessen zeitlicher Verlauf entsprechend der Bewertungsfunktion I nach TGL 200 — 7755 bewertet wurde. Einheit: dB (AI).
- 1.12. **Äquivalenter Dauerschallpegel  $L_{eq}$ :**  
Äquivalenter, AI-bewerteter Schalldruckpegel für zeitlich schwankende Geräusche nach TGL 10 687 Blatt 1 (s. Ziff. 3.1.).
- 1.13! **Zulässiger Maximalwert des äquivalenten Dauerschallpegels:**  
Hygienisch und/oder ökonomisch-technisch begründeter Grenzwert, der nicht überschritten werden darf.
- 1.14. **Empfohlener Wert des äquivalenten Dauerschallpegels:**  
Wert, der sich der hygienischen Norm-nähert und der bei gegebenen Möglichkeiten anzustreben oder zu unterschreiten ist.